

Waldwirtschaftsjahr 2017/2018

Die Holzereisaison steht vor der Tür

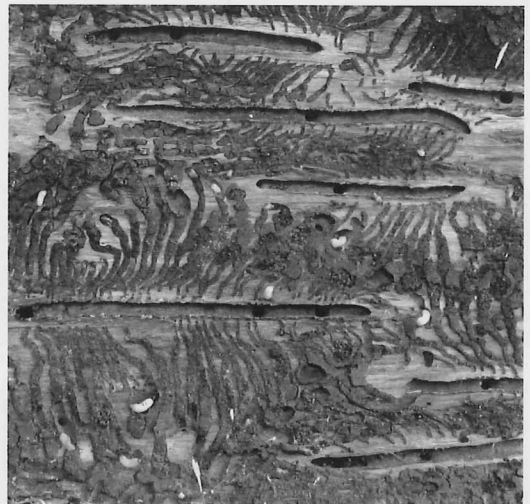
Mit dem Einzug von Herbst und Winter stehen im Thurgauer Wald vielerorts die wichtigsten Holzereiarbeiten bevor. Für den Waldeigentümer ist es wichtig, sich bereits frühzeitig mit der Holzernte bzw. der Waldpflege zu befassen und mit dem Revierförster Kontakt aufzunehmen.

Anzeichnungspflicht

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt immer eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 eidgenössisches Waldgesetz). Im Normalfall genügt es, wenn der Revierförster die Holznutzung anzeichnet. Kontaktieren Sie ihn dazu bitte frühzeitig.

Die Borkenkäfersituation ist kritisch und erfordert erhöhte Aufmerksamkeit

Beobachten Sie Ihre Fichten in diesem Jahr besonders aufmerksam, denn aufgrund der erstarkten Borkenkäferpopulation in den Vorjahren und aufgrund des warmen und trockenen Wetters im Frühsommer ist das Befallsrisiko deutlich erhöht. Man muss dabei genau hinschauen, denn bei einem Befall im Herbst fällt zuerst die Rinde ab, während die Baumkrone noch länger grün ist. Damit die Käferpopulation und das Schadausmass nicht noch weiter zunehmen, ist rechtzeitiges Fällen und Abführen von befallenen Bäumen sehr wichtig.



Wir rufen Sie als Waldeigentümer auf:

- Kontaktieren Sie vorgängig und frühzeitig Ihren Revierförster zu sämtlichen Fragen rund um den Wald und bezüglich Holznutzung.
- Beobachten Sie Ihren Wald hinsichtlich Borkenkäferbefall. Es gilt der Grundsatz, wonach Bäume, in denen die Käfer noch drin sind, samt Kronenmaterial aus dem Wald zu entfernen sind. Hinweis: Verbrennen nur nach Absprache mit dem Revierförster, weil solche Feuer im Wald meldepflichtig sind.
- Arbeiten Sie aufgrund des Unfallrisikos **nie alleine** im Wald.

Frauenfeld
September 2017

Forstamt Thurgau
Tel. 058 345 62 80
www.forstamt.tg.ch

Gesetzliche Grundlagen zur Holznutzung im Wald:

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Alle Holznutzungen sind entsprechend vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.

In folgenden Situationen hat der Waldeigentümer via Revierförster eine formelle Schlagbewilligung des Forstkreises einzuholen:

- Für begründete Ausnahmen vom Kahlschlagverbot.
- Für Holznutzungen in Waldflächen, die nicht vorrangig der Holznutzung zugewiesen sind und in denen die waldbauliche Planung keine Eingriffe vorsieht.